

Prüferbericht - Vorprüfung 2014

Vorbemerkung: Die Verweise auf die Richtlinien beziehen sich auf die bei dieser Vorprüfung verwendete Fassung der Richtlinien.

Frage 1

Die Frist nach Regel 64 EPÜ für die Entrichtung einer zusätzlichen Recherchegebühr ist von der Weiterbehandlung ausgeschlossen, Artikel 121 (4) EPÜ und Regel 135 (2) EPÜ. Um die zweite Erfindung weiterzuverfolgen, bestehen folgende gültige Optionen:

- 1) Da Sie nichts unternommen haben, ist die Anmeldung anhängig (und nicht zurückgenommen). Sie können eine europäische Teilanmeldung zu EP-A einreichen (Artikel 76 (1) EPÜ und Regel 36 EPÜ).
- 2) Da die Prioritätsfrist noch nicht abgelaufen ist (Artikel 87 (1) EPÜ), können Sie eine europäische Patentanmeldung EP-B einreichen, die die Priorität von EP-A beansprucht.
- 3) Da die Prioritätsfrist noch nicht abgelaufen ist (Artikel 8 (2) a) PCT und Artikel 4 C (1) der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums), können Sie auch eine internationale Anmeldung PCT-B einreichen, die die Priorität von EP-A beansprucht.

1.1 - Falsch

1.2 - Wahr

1.3 - Wahr

1.4 - Wahr

Frage 2

Die europäische Teilanmeldung EP-D kann wirksam eingereicht werden, solange die frühere Anmeldung (in diesem Fall EP-P) anhängig ist, Regel 36 (1) EPÜ. EP-D muss eingereicht werden, bevor die 24-Monatsfrist für die Einreichung einer Teilanmeldung zu EP-P abgelaufen ist. Diese Frist wird ausgelöst durch den ersten Bescheid nach Artikel 94 (3) EPÜ für EP-P, Regel 36 (1) a) EPÜ in der am 26. Oktober 2010 in Kraft getretenen Fassung. Auch wenn EP-D Gegenstände enthält, die über den Inhalt der ursprünglich eingereichten früheren Anmeldung hinausgehen, kann sie nicht in eine unabhängige Anmeldung mit dem 6. Dezember 2013 als Anmeldetag umgewandelt werden (Richtlinien C-IX, 1.4 oder G 1/05, Nr. 11.1 der Entscheidungsgründe). Folglich kann EP-P nicht Stand der Technik im Hinblick auf EP-D sein. Bei der Einreichung von EP-D war keine Jahresgebühr für EP-P fällig, doch wurde diese Gebühr für EP-P am 31. Dezember 2013 fällig. Die für EP-P fällige Jahresgebühr ist auch für EP-D zu entrichten, Regel 51 (3) Satz 2 EPÜ. Diese Gebühr kann innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden, d. h. am 7. April 2014 [6. Dezember 2013 + 4 Monate (= 6. April 2014), verlängert bis Montag, 7. April 2014], Regel 51 (3) EPÜ, Regel 131 (4) EPÜ und Regel 134 (1) EPÜ].

2.1 - Falsch

2.2 - Falsch

2.3 - Wahr

2.4 - Falsch

Frage 3

Das Prioritätsrecht gilt während einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag der ersten Anmeldung, Artikel 87 (1) EPÜ. Der Ausgang der ersten Anmeldung ist ohne Belang. Die erste Anmeldung kann beispielsweise zurückgenommen werden, Artikel 87 (3) EPÜ. In Bezug auf EP-1 endet die Prioritätsfrist am 13. Januar 2014 [11. Januar 2013 + 12 Monate (= 11. Januar 2014), verlängert bis Montag, 13. Januar 2014, Artikel 87 (1) EPÜ, Regel 131 (4) EPÜ und Regel 134 (1) EPÜ].

Wenn in EP-2 nur die Priorität von EP-1 beansprucht wird, ist das wirksame Datum des Anspruchs 1 der 11. Januar 2013. Wenn in EP-2 nur die Priorität von EP-1 beansprucht wird, ist das wirksame Datum des Anspruchs 2 der Anmeldetag von EP-2, also der 13. Januar 2014.

Wenn in EP-2 nur die Priorität von US-1 beansprucht wird, ist das wirksame Datum des Anspruchs 1 der Anmeldetag von EP-2, also der 13. Januar 2014: US-1 ist nicht die erste Anmeldung für die Erfindung gemäß Anspruch 1. Wenn in EP-2 nur die Priorität von US-1 beansprucht wird, ist das wirksame Datum des Anspruchs 2 der 6. September 2013.

3.1 - Falsch

3.2 - Wahr

3.3 - Wahr

3.4 - Falsch

Frage 4

Der Anmelder kann die Prüfung der europäischen Patentanmeldung EP-G bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag beantragen, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts für EP-G hingewiesen worden ist, d. h. bis zum 16. April 2014 [16. Oktober 2013 + 6 Monate (= 16. April 2014), Regel 70 (1) EPÜ, Regel 131 (4) EPÜ]. Damit die Anmeldung nicht als zurückgenommen gilt, muss der Anmelder unter anderem den Erfordernissen der Regel 70a (1) und (3) EPÜ entsprechen. Er muss jedoch die in der Stellungnahme genannten Mängel nicht berichtigen, sondern kann auch dazu nur Stellung nehmen, zum Beispiel wenn er mit den Ergebnissen der Recherchenabteilung nicht einverstanden ist. Damit die Anmeldung nicht als zurückgenommen gilt, müssen die Prüfungsgebühr (Artikel 94 (1) und (2) EPÜ) und die Benennungsgebühr (Regel 39 (1) und (2) EPÜ) entrichtet werden. Die Anspruchsgebühren waren im Recherchenstadium zu entrichten (s. Regel 45 EPÜ).

4.1 - Falsch

4.2 - Falsch

4.3 - Wahr

4.4 - Wahr

Frage 5

Die Jahresgebühren sind jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt, Regel 51 (1) EPÜ. Am 31. März 2014 ist die Jahresgebühr für das vierte Jahr fällig. Die Jahresgebühr kann - zuzüglich einer Zuschlagsgebühr - noch innerhalb von

sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden, Regel 51 (2) EPÜ. Wird eine Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen, Artikel 86 (1) Satz 3 EPÜ. Die Entrichtung einer Jahresgebühr ist nach den Bestimmungen von Artikel 121 (4) EPÜ und Regel 135 (2) EPÜ von der Weiterbehandlung ausgeschlossen.

5.1 - Falsch

5.2 - Falsch

5.3 - Wahr

5.4 - Falsch

Frage 6

Die Frist für die Einreichung der angeforderten angepassten Beschreibung ist am 20. Februar 2014 abgelaufen [10. Dezember + 10 Tage (= 20. Dezember 2013) + 2 Monate (= 20. Februar 2014), Regel 126 (2) EPÜ, Artikel 94 (3) EPÜ und Regel 131 (4) EPÜ]. Wenn der Anmelder nicht rechtzeitig, d. h. in diesem Fall bis zum 20. Februar 2014 antwortet, gilt die Anmeldung als zurückgenommen, Artikel 94 (4) EPÜ. Eine Verlängerung kann nur vor Ablauf der Frist beantragt werden, Regel 132 (2) Satz 2 EPÜ, s. auch Richtlinien E-VII, 1.6. Die Weiterbehandlung kann innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über einen Rechtsverlust beantragt werden, Regel 135 (1) EPÜ. Da diese Mitteilung noch nicht zugestellt wurde, kann die Frist nicht berechnet werden. Der letzte Tag für die wirksame Beantragung der Weiterbehandlung kann nicht früher als 2 Monate nach dem heutigen Datum, dem 24. Februar 2014, sein und muss deshalb nach dem 22. April 2014 liegen.

6.1 - Wahr

6.2 - Falsch

6.3 - Falsch

6.4 - Falsch

Frage 7

Die Erfordernisse zur Zuerkennung eines Anmeldetags sind in Regel 40 EPÜ festgelegt: insbesondere gibt es keine Pflicht zur Entrichtung einer Gebühr oder zur Einreichung von mindestens einem Anspruch. Alles, was der Öffentlichkeit (z. B. durch mündliche Beschreibung) vor dem Anmeldetag von EP-X zugänglich gemacht wurde, ist Stand der Technik. Eine Offenbarung, die am Anmeldetag von EP-X gemacht wurde, bildet keinen Stand der Technik für EP-X, Artikel 54 (2) EPÜ. Wenn EP-X ein Anmeldetag zuerkannt wird, kann aus EP-X ein Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Artikel 4 A) abgeleitet werden, zum Beispiel für die Einreichung einer internationalen Anmeldung.

7.1 - Falsch

7.2 - Falsch

7.3 - Falsch

7.4 - Wahr

Frage 8

Frau De Jong ist Staatsangehörige eines Vertragsstaats, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, Artikel 14 (4) EPÜ. Sie kann Unterlagen in Niederländisch einreichen, muss aber Übersetzungen in einer der Amtssprachen des EPA beibringen. Die vorgeschriebene Übersetzung der Einspruchsschrift muss innerhalb eines Monats nach Einreichung der Einspruchsschrift eingereicht werden. Sie kann aber innerhalb der Einspruchsfrist eingereicht werden, wenn diese Frist später abläuft, Regel 6 (2) EPÜ. Dies trifft hier zu, weil die Einspruchsfrist am 26. März 2014 endet (26. Juni 2013 + 9 Monate, Artikel 99 (1) EPÜ und Regel 131 (4) EPÜ). Die erforderliche Übersetzung von EP-Z muss innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung von EP-Z eingereicht werden, Artikel 14 (2) EPÜ, Regel 6 (1) EPÜ. Als niederländische Staatsangehörige hat Frau De Jong Anspruch auf eine Ermäßigung der Anmelde- und der Einspruchsgebühr, Regel 6 (3) EPÜ.

8.1 - Falsch

8.2 - Wahr

8.3 - Wahr

8.4 - Wahr

Frage 9

Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Offenbarung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise vor dem Anmeldetag von EP-N zugänglich gemacht worden ist, Artikel 54 (2) EPÜ. Eine solche Offenbarung kann sein: ein Blogeintrag (s. auch Richtlinien G-IV, 7.5.3.3 und 7.5.4 c)); Vergleichsversuche, die der Öffentlichkeit mit der Veröffentlichung von EP-L zugänglich gemacht worden sind, weil in die Akte zu EP-L Einsicht genommen werden kann, Artikel 128 (4) EPÜ; und Aussagen während der mündlichen Verhandlung im Einspruchsverfahren, weil diese Verhandlung öffentlich ist, Artikel 116 (4) EPÜ. Wegen des vertraulichen Charakters der internationalen vorläufigen Prüfung (Kapitel II) wird der Öffentlichkeit keine Einsicht in die Akte der internationalen vorläufigen Prüfung gewährt, bis der internationale vorläufige Prüfungsbericht erstellt worden ist, Artikel 38 (1) PCT.

9.1 - Wahr

9.2 - Wahr

9.3 - Falsch

9.4 - Wahr

Frage 10

Die europäische Patentanmeldung muss die Erfindung so deutlich und vollständig offenbaren, dass ein Fachmann sie ausführen kann, Artikel 83 EPÜ. Mangelnder Offenbarung kann nicht abgeholfen werden, indem zusätzliche technische Informationen eingereicht werden, weil dies gegen die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ verstoßen würde (s. Richtlinien F-III, 2). Auch eine Berichtigung nach Regel 139 EPÜ ist nicht möglich: wenn die Berichtigung offensichtlich ist, kann auch keine mangelnde Offenbarung

vorliegen. Ein wirksamer Einspruchsgrund ist die mangelnde Offenbarung, Artikel 100 b) EPÜ. EP-T wird in der eingereichten Fassung, also mit der Ausführungsform X1 veröffentlicht, Regel 68 (1) EPÜ. ~~Auch wenn der Anmelder vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung geänderte Anmeldungsunterlagen beim EPA einreicht, würden nur die geänderten Ansprüche veröffentlicht, nicht aber eine geänderte Beschreibung, Regel 68 (4) EPÜ.~~ [*]

10.1 - Falsch

10.2 - Falsch

10.3 - Falsch

10.4 — Wahr [*]

[*] Siehe D 0002/14, D 0003/14, D0004/14, D 0005/14 und D0006/14

Frage 11

Der Gegenstand des Anspruchs I bezieht sich auf eine Flasche mit einem Boden. Der Wortlaut des Anspruchs I ist weder darauf beschränkt, dass dieser einen Flüssigseifenspender aufweist, noch dass er ein Rohr aufweist. Deshalb fällt auch die Flasche der Fig. 5, die ohne Rohr abgebildet ist, unter den Schutzzumfang von Anspruch I.

11.1 - Wahr

11.2 - Wahr

11.3 - Wahr

11.4 - Wahr

Frage 12

Die Flasche gemäß Anspruch I deckt nur eine Flasche mit einem Boden ab (s. Frage 11). Solche Flaschen sind in jedem der Dokumente D1 bis D4 offenbart. Der Boden einer jeden Flasche ist zur Berührung eines Rohres geeignet, doch ist der Anspruch I nicht darauf beschränkt, ein Rohr zu umfassen. Es ist deshalb irrelevant, ob die in D1 bis D4 beschriebenen Rohre den Boden berühren.

12.1 - Falsch

12.2 - Falsch

12.3 - Falsch

12.4 - Falsch

Frage 13

Der Gegenstand des Anspruchs II bezieht sich auf einen Flüssigseifenspender, bei dem ein Abschnitt des Rohrs wie in der ersten Ausführungsform (Aussage 13.1) und wie in D2 (Aussage 13.3) den Boden der Flasche berührt.

Die Flasche ist so definiert, dass sie eine Flüssigkeit wie Flüssigseife enthält; folglich ist der Gegenstand des Anspruchs II darauf beschränkt, generell eine Flüssigkeit zu enthalten.

Das Rohr 430 aus D4 ist parallel zum Boden der Flasche, erstreckt sich aber nicht entlang des Bodens der Flasche.

13.1 - Wahr

13.2 - Wahr

13.3 - Falsch

13.4 - Wahr

Frage 14

Die Flüssigseife nach Anspruch III kann andere Bestandteile umfassen. Der Anspruch III ist nicht auf Flüssigseifenzusammensetzungen mit mindestens 75 % Wasser und Detergens beschränkt, da der offene Wortlaut des Anspruchs auch Zusammensetzungen mit weiteren Bestandteilen umfasst (Aussage 14.1); der Anteil von Wasser und Detergens kann höchstens 80 % betragen (Aussage 14.4).

Zur Aussage 14.2: "vorzugsweise" ist gleichbedeutend mit "insbesondere" (s. Richtlinien F-IV, 4.9).

"In einer Flasche..." ist unklar (s. Richtlinien F-IV, 4.15), weil zweideutig ist, ob Schutz für den Seifenspender mit der Flüssigseifenzusammensetzung oder nur für die Flüssigseifenzusammensetzung beantragt wird.

14.1 - Falsch

14.2 - Wahr

14.3 - Falsch

14.4 - Wahr

Frage 15

Alle Flüssigseifenzusammensetzungen liegen im Schutzbereich von Anspruch III, weil sie spezifischere Mengen Detergens (22 Gewichtsprozent oder etwa 20 Gewichtsprozent Glycerin) oder spezifischere Zusammensetzungen betreffen (die zusätzlich Duftstoffe oder ein nicht-ionisches Detergens anstatt eines beliebigen Detergens aufweisen), d. h. der Anspruch III ist gegenüber keiner der Zusammensetzungen neu.

15.1 - Falsch

15.2 - Falsch

15.3 - Falsch

15.4 - Falsch

Frage 16

Zur Aussage 16.1: In der Anmeldung werden in Absatz [010], letzter Satz der Beschreibung nicht-ionische Detergenzien ausdrücklich ausgeschlossen.

Zur Aussage 16.2: "wässrige Suspension" ist nur in Verbindung mit dem Stand der Technik offenbart, der in Absatz [002] der Anmeldung und in Absatz [002] von D1 gewürdigt wird.

Zur Aussage 16.3: "bestehend aus" beschränkt die Flüssigseifenzusammensetzung auf die aufgelisteten Bestandteile, s. Richtlinien F-IV, 4.21.

Zur Aussage 16.4: Das genannte Dokument ist Stand der Technik gemäß Artikel 54 (3) EPÜ. Ferner wird in keinem anderen angeführten Dokument ein Wert oder ein Bereich des Glycerinanteils in der Flüssigseifenzusammensetzung definiert, d. h. dieser Disclaimer bewirkt nicht, dass spezifische Zusammensetzungen hervorgehoben werden oder der Gegenstand neu oder erfinderisch gegenüber diesen Dokumenten wird (s. Richtlinien H-V, 4.1).

16.1 - Wahr

16.2 - Falsch

16.3 - Wahr

16.4 - Wahr

Frage 17

Zu 17.1: Anspruch IV.1 ist nicht darauf beschränkt, dass das Spendersystem eine Flüssigseife enthält, sondern es muss nur dazu geeignet sein, d. h. es kann auch Handcreme enthalten.

Zu 17.2: Der Wortlaut des kennzeichnenden Teils von Anspruch IV.1 ist nicht auf das Endstück des Rohrs beschränkt, sondern kann sich auf jeden dazwischen liegenden Abschnitt des Rohrs beziehen.

Die zweite Ausführungsform in Fig. 2 zeigt alle in Anspruch IV.2 definierten Merkmale. Der rechtwinklige Abschnitt gemäß Anspruch IV.3 muss nicht das Ende des Rohrs sein, das in Kontakt mit dem Boden ist, d. h. der rechtwinklige Abschnitt könnte sich auch außerhalb der Flasche befinden.

17.1 - Wahr

17.2 - Falsch

17.3 - Wahr

17.4 - Falsch

Frage 18

Zu den Aussagen 18.1 und 18.2: Von Merkmalen, die im Anspruch IV.1 nicht definiert oder nicht spezifiziert sind, lässt sich kein technischer Effekt ableiten. Der Begriff "flexibel" ist im Anspruch IV.1 nicht definiert, und das Rohr ist nicht näher so spezifiziert, dass Flexibilität impliziert wäre. Der Anspruch IV.1 enthält außerdem keine Größenangaben.

Zur Aussage 18.3: Der Umstand, dass ein Teil des Rohrs in Kontakt mit dem Boden ist, bedeutet nicht, dass das Rohr keine geraden Teile haben kann.

Zur Aussage 18.4: Der Wortlaut von Anspruch IV.1 deckt auch Ausführungsformen ab, bei denen Zwischenabschnitte des Rohrs in Kontakt mit dem Boden sein können. Der technische Effekt der Aussage 18.4 wird allerdings nur dann erzielt, wenn das Endstück

des Rohrs mit dem Boden in Kontakt ist. Im Anspruch IV.1 ist nicht definiert, wo sich das Endstück des Rohrs in Bezug auf den Boden der Flasche befindet.

18.1 - Falsch

18.2 - Falsch

18.3 - Falsch

18.4 - Falsch

Frage 19

Eine vollständige Überschneidung der Merkmale des Stands der Technik mit denen des Oberbegriffs des zu beurteilenden Anspruchs reicht als Kriterium nicht aus, um diesen Stand der Technik als nächstliegenden Stand der Technik zu bestimmen (s. Richtlinien G-VII, 5.1).

Die Ermittlung von strukturellen Unterschieden ist für die Neuheit relevant, kann aber nicht als Kriterium dienen, um ein Dokument als nächstliegenden Stand der Technik auszuschließen.

Zur Aussage 19.3: D3 ist kein erfolgversprechender Ausgangspunkt, weil kein funktionaler Zusammenhang zwischen dem Rohr und dem kuppelförmigen Boden besteht: es gibt keinen Kontakt zwischen dem Rohr und dem kuppelförmigen Boden, und die restliche Seife soll wie vorgeschlagen mit Wasser ausgespült werden.

D4 ist kein erfolgversprechender Ausgangspunkt, weil der rechtwinklige Abschnitt des Rohrs bei D4 eine völlig andere Funktion hat, nämlich eine Verbindung zur Flasche herzustellen, die sich in Distanz zur Handpumpe befindet.

19.1 - Falsch

19.2 - Falsch

19.3 - Falsch

19.4 - Falsch

Frage 20

Die V-förmige Vertiefung hilft dabei, die Flüssigseife in der Vertiefung zu sammeln, und das in die Vertiefung geführte Rohr erlaubt, so viel Flüssigseife wie möglich aus der Flasche zu extrahieren, d. h. die in der Flasche verbleibende Menge an Flüssigseife zu reduzieren.

Zur Aussage 20.2 wird auf Absatz [007] der Anmeldung verwiesen, wo dieser technische Effekt ausdrücklich erwähnt wird.

In Absatz [007] der Anmeldung heißt es nur, dass fast die gesamte Seife aus der Flasche entnommen werden kann. Die Anmeldung enthält keine Lehre zur vollständigen Entnahme der Seife. Das einzige Dokument, das eine Lösung zu dieser Aufgabe enthält, ist D3 mit der Lehre, die Flasche mit Wasser auszuspülen.

Zur Aussage 20.4: Anspruch IV.4 ist nicht auf eine bestimmte Art von Seife beschränkt, damit kann kein gültiges Argument für die erfinderische Tätigkeit begründet werden.

20.1 - Wahr

20.2 - Wahr

20.3 - Falsch

20.4 - Falsch